

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 33, Nr. 2, Frankfurt (Oder), 09.03.2022

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil:

1. Bekanntmachung der Liste der Fundtiere – Stand 01.02.2022 S. 8
2. Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte der in Frankfurt (Oder) Einwohnenden gegen die Weitergabe ihrer persönlichen Daten durch die Meldebehörde (Übermittlungssperren) S. 8
3. Öffentliche Bekanntmachung über Gewerbeabmeldungen von Amts wegen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 Gewerbeordnung S. 9
4. Öffentliche Bekanntmachung der Gewässer- und Deichschau 2022 in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) S. 11
5. Öffentliche Bekanntmachung zum Naturschutzbeirat der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) S. 13
6. Bekanntmachung über die Beschlüsse des Haupt- und Ordnungsausschusses im Zeitraum von August 2021 bis Dezember 2021 S. 14
7. Bekanntmachung über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 20. Sitzung am 02.09.2021 S. 16
8. Bekanntmachung über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 21. Sitzung am 28.10.2021 S. 20
9. Bekanntmachung über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 22. Sitzung am 14.12.2021 S. 23
10. Öffentliche Zustellung – Veröffentlichung einer Benachrichtigung S. 31
11. Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 01/2022 S. 32
12. Öffentliche Bekanntmachung - Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Quartier Altes Krankenhaus“ (Sanierungssatzung) S. 33
13. Öffentliche Bekanntmachung - 1.Änderung des Bebauungsplanes BP-13-006 „Oderlandkaserne“ im beschleunigten Verfahren nach 13a Baugesetzbuch; Bekanntmachung gemäß § 13a Absatz 3 Baugesetzbuch S. 37
14. Öffentliche Bekanntmachung - Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) im Parallelverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-003 „Getränkemarkt Berliner Chaussee“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch S. 39

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister

Kontakt: Logenstraße 8
15230 Frankfurt (Oder)

Redaktion: Büro für Stadtverordnertenangelegenheiten
Kathrin Lindenberg

Tel.: (0335) 552 1601, Fax: (0335) 552 1699
Mail: stadtverordnete@frankfurt-oder.de
Internet: www.frankfurt-oder.de/verwaltung-politik/politik/amtsblatt

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung
- Stadthaus, Goepelstraße 38
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7
- Oderturm, Logenstraße 8

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich.

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung der Liste der Fundtiere

Funddatum	Fundtiere
10.01.2022	Kanarienvogel, männlich, gelb-orange
13.01.2022	Europ. Hauskatze, weiblich, schwarz-weiß, geb. 2021
24.01.2022	Mischling, männlich, hellbraun, geb. 2021

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die das aufgeführte Tier erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierheim am See, Betreiberin: Frau Feister, Vogelsänger Chaussee 2 in 15890 Eisenhüttenstadt (Tel.: 0173 90 36 140, Info@Tierheim-am-See.de) zu wenden.

Des Weiteren bittet das Tierheim am See darum, dass diejenigen Bürger, die ein Tier vermissen, dem Tierheim eine ausgedruckte Vermisstenanzeige zukommen lassen. Auf dieser sollen ein Bild, die Beschreibung des Tieres und die Kontaktdaten des Besitzers zu finden sein. Dies erleichtert die Zusammenführung der gefundenen Tiere mit ihren Besitzern.

Frankfurt (Oder), 01.02.2022

René Wilke
Oberbürgermeister

2. Öffentliche Bekanntmachung

über Widerspruchsrechte der in Frankfurt (Oder) Einwohnenden gegen die Weitergabe ihrer persönlichen Daten durch die Meldebehörde (Übermittlungssperren)

Gemäß § 42 Abs. 2 und § 50 Abs. 1-3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), sowie gemäß § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, darf die Meldebehörde folgende Auskünfte über persönliche Daten der in Frankfurt (Oder) Einwohnenden erteilen.

1. Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen
im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene

2. Auskünfte zum Zwecke der Veröffentlichung an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk
im Zusammenhang mit Alters- und Ehejubiläen

3. Auskünfte an Adressbuchverlage

4. Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

5. Datenübermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den oben aufgeführten Punkten 1 bis 3 gemäß § 50 Abs. 5 BMG, nach Punkt 4 gemäß § 42 Abs. 3 BMG sowie nach Punkt 5 gemäß § 36 Abs. 2 BMG zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich unter Angabe von

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- aktuelle Meldeadresse
- Unterschrift des Antragstellenden

an folgende Adresse

Stadt Frankfurt (Oder)
Amt für Ordnung und Sicherheit
-Bürgerbüro-
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

zu senden oder vor Ort im Bürgerbüro, in der Logenstraße 7, 15230 Frankfurt (Oder) einzureichen.

Bisher eingelegte Widersprüche behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Frankfurt (Oder), 04.02.2022

René Wilke
Oberbürgermeister

3. Öffentliche Bekanntmachung über Gewerbeabmeldungen von Amts wegen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 Gewerbeordnung

Im Jahr 2021 (vom 01.01.2021 bis 31.12.2021) wurden bisher Gewerbeabmeldungen nachfolgend aufgeführter natürlicher und juristischer Personen sowie Personengesellschaften von Amts wegen vorgenommen:

1. Natürliche Personen

<i>Ifd. Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Vorname</i>
1	Bartel	Joachim
2	Blum	Steffen
3	Czajkowski	Walter
4	Dabrowski	Alina
5	Decewicz	Stanislaw Henryk
6	Dong	Thanh Ninh
7	Gulinski	Marian
8	Kluge	Simone
9	Kosior	Ireneus
10	Kretschmer	Susanne
11	Krzymianowski	Wieslaw
12	Lindemann	Anja
13	Mares	Jan

14	Martinczeck	Miriam
15	Milwicz	Elzbieta Kamila
16	Nguyen	Yen
17	Niklas	Krzysztof Grzegorz
18	Pasternak	Patryk Leon
19	Pianowski	Wojciech
20	Puchalski	Krzysztof
21	Rusiecki	Jan
22	Sader	Holger
23	Schadnik	Vadim
24	Schlosser	Günter
25	Schmidt	Daniela
26	Skrobek	Cezary Jan
27	Szarowicz	Tobias
28	Szymko	Piotr
29	Topolnicki	Mariusz
30	Warstat-Lehmann	Roland
31	Warstat-Lehmann	Wioletta
32	Wilczewski	Dariusz Janusz
33	Witt	Karsten
34	Zientek	Beatrix

2. Juristische Personen

<i>lfd. Nr.</i>	<i>Firmenname</i>
1	A. Sen Utilities GmbH
2	ADC Vermögensverwaltungs GmbH
3	Agnatus Invest GmbH
4	Alondes Green Technology GmbH
5	B&P Ölumschlag Logistik UG (haftungsbeschränkt)
6	Blenhoffen GmbH
7	BRAHIM Handel & Service GmbH
8	Commcat Kommunikationssysteme GmbH
9	Cowin GmbH
10	Easy Kunst GmbH
11	EDISS GmbH
12	ERREESSE Valve GmbH
13	Fossi Trade GmbH
14	Gebäudetechnik Service GmbH
15	GMM-D Transport
16	Inkapital Berlin UG (haftungsbeschränkt)
17	IRM Technology GmbH
18	J&B Miko UG (haftungsbeschränkt)
19	LINKPARTS GmbH
20	NQM GmbH
21	Optima Bau GmbH
22	ORIGINTEC GmbH

23	Pao Tak GmbH
24	RAV Crops Trade GmbH
25	Starkstromanlagen Lobenstein eG
26	Transnet Logistik GmbH
27	TST Bau Service UG (haftungsbeschränkt)
28	UFC Precision Bearing GmbH
29	United Travel Experts UG (haftungsbeschränkt)

3. Personengesellschaften

lfd. Nr.	Name
1	Zinkunion GmbH & Co.KG

Frankfurt (Oder), 27.01.2022

René Wilke
Oberbürgermeister

4. Öffentliche Bekanntmachung der Gewässer- und Deichschau 2022 in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)

Gewässer- und Deichschau 2022

Die diesjährige Gewässer- und Deichschau der Stadt Frankfurt (Oder) wird vom Umweltamt - untere Wasserbehörde - gemäß §§ 111 und 112 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])

vom 04.04.2022 bis zum 07.04.2022

im Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) durchgeführt.

Die Gewässer- und Deichschau umfasst gemäß §§ 111 und 112 BbgWG die Besichtigung der oberirdischen Gewässer und Deiche, soweit es zur Überwachung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung (§ 78 BbgWG) und Nutzung sowie der Deichunterhaltung (§ 97 BbgWG) geboten ist. Dabei ist festzustellen, ob das Gewässer bzw. der Deich ordnungsgemäß unterhalten ist.

Zur Gewässer- und Deichschau werden die Ortsvorsteher/innen der Ortsteile der Stadt Frankfurt (Oder) sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Teilnehmer/innen:

- die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten,
- die Eigentümer und Anlieger der Gewässer,
- die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten,
- das Landesamt für Umwelt,
- das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen,
- die Fischereiausübungsberechtigten,

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

- die untere Fischereibehörde,
 - die untere Naturschutzbehörde
 - und bei schiffbaren Gewässern die zuständige Verkehrsbehörde
- eingeladen, um ihnen Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu geben.

Die Schautermine werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Zeitlicher Ablauf:

Schaubeginn	Kontrollbereich / Einzugsgebiet des Gewässers	Treffpunkt
04.04.2022		
8:00 Uhr	Booßener Mühlgraben, Brennereigraben Graben Peterhof	OT Booßen, am Teich Berliner Straße
ca. 10:15 Uhr	Ragoser Talfließ, Lebuser Vorstadtgraben	OT Kliestow, am Pegel des Kliestower Sees
13:00 Uhr	Rosengartner Zubringer, Lillihofgraben, Teich Siedlerplatz	OT Rosengarten, am Teich Lindenplatz
ca. 14:30 Uhr	Pagramgraben, Schwesterngraben	am Regenrückhaltebecken im ETTC-Süd am Pagramgraben

05.04.2022		
8:00 Uhr	Klingeflöß, Zubringer 3 Fürstenwalder Poststraße, Zubringer Industriegebiet Seefichten, Teich Birnbaumsmühle	Parkplatz am Durchlass Beckmannstraße
13:00 Uhr	Nuhnenfließ, Zubringer Pferdekoppel, Zubringer Friedrich-Ebert-Straße, Lokbad	Messering, Parkplatz Einkaufszentrum „real“
06.04.2022		
8:00 Uhr	Lichtenberger Graben, Zulaufgraben 1 Markendorf Zulaufgraben 2 Obstplatage Dorfteiche	OT Lichtenberg, am Großen Dorfteich
ca. 9:30 Uhr	Hohenwalder Graben, Dorfteiche	OT Hohenwalde, am Dorfteich (west)
ca. 10:30	Markendorfer Graben Dorfteich	OT Markendorf am Dorfteich
13:00 Uhr	Dorfteiche mit Zubringergraben Fließ an der Schwedenschanze	OT Lossow am Dorfteich Lindenstraße
ca. 14.30 Uhr	Güldendorfer Mühlenfließ, Fließ an der Pferdegasse Fließ an der Schönen Aussicht Hospitalmühlenfließ Güldendorfer See	OT Güldendorf am Güldendorfer See, an der Feuerwehr
07.04.2022		
8.00 Uhr	Deiche, Schöpfwerke, überschwemmungsgefährdete Bereiche	Parkplatz am Mittelweg im Bereich vor der Kläranlage (FWA mbH – Mittelweg 8)

Anregungen und Hinweise zur Durchführung der Gewässer- und Deichschau sind zu richten an:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Umweltamt
- untere Wasserbehörde –
Goepelstr. 38
15234 Frankfurt (Oder)
Tel.-Nr.: Sekretariat 0335/ 552 3900
Tel.-Nr.: Frau Baum 0335/ 552 3911
E-Mail: Umweltamt@frankfurt-oder.de
E-Mail: Heidi.Baum@frankfurt-oder.de

Frankfurt (Oder), den 31.01.2022

René Wilke
Der Oberbürgermeister

5. Öffentliche Bekanntmachung zum Naturschutzbeirat der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)

Aufruf an die Bürgerinnen und Bürger zur ehrenamtlichen Mitarbeit im Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (Nachbesetzung)

Zur Vertretung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege und zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung gibt es gemäß § 35 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz den Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Frankfurt (Oder).

Der seit dem 01.01.2020 berufene Naturschutzbeirat setzt sich aus sieben Mitgliedern und den jeweiligen StellvertreterInnen zusammen. Die Mitglieder und StellvertreterInnen des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Aufgrund des berufsbedingten Ausscheidens eines stellvertretenden Mitglieds soll nun zeitnah eine Nachbesetzung und Berufung erfolgen.

In den Beirat sind Bürgerinnen und Bürger berufen, die im Naturschutz und in der Landschaftspflege besonders fachkundig und erfahren sind. Fachkundig ist, wer über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Botanik, der Zoologie, der Ökologie, der Landschaftspflege, der Landschaftsplanung oder auf verwandten Gebieten verfügt. Weiterhin werden Team- und Kommunikationsfähigkeit erwartet, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Beirates zu ermöglichen. Von Vorteil für die Beiratstätigkeit ist eine Aufgeschlossenheit zum Umgang mit modernen Medien, z.B. für Teilnahmen an Onlinesitzungen.

Interessierte BürgerInnen haben bis zum **31.03.2022** die Möglichkeit sich für die ehrenamtliche Mitarbeit im bestehenden Naturschutzbeirat zu bewerben. Das formlose Bewerbungsschreiben mit Angaben zu den fachspezifischen Kenntnissen und Erfahrungen ist zu richten an:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Umweltamt, untere Naturschutzbehörde
Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder)
Tel.-Nr.: 0335/ 552-3900 (Sekretariat) oder -3930 (Frau Rätzel)
E-Mail: umweltamt@frankfurt-oder.de Stichwort: Naturschutzbeirat

Der Naturschutzbeirat soll die untere Naturschutzbehörde durch Vorschläge und Anregungen fachlich unterstützen, Fehlentwicklungen in Natur und Landschaft entgegenwirken und der Öffentlichkeit die Ziele und Absichten des Naturschutzes und der Landschaftspflege vermitteln.

Der Beirat ist in die Vorbereitung aller wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Naturschutzbehörde einzubeziehen. Der Beirat ist für die Dauer von fünf Jahren noch bis zum 31.12.2024 berufen.

Bedienstete der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) dürfen nicht dem Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde angehören.

Frankfurt (Oder), den 10.02.2022

René Wilke
Der Oberbürgermeister

6. Bekanntmachung über die Beschlüsse des Haupt- und Ordnungsausschusses im Zeitraum von August 2021 bis Dezember 2021

Sitzung des Haupt- und Ordnungsausschusses am 30.08.2021

Errichtung und Erwerb einer Flutlichtanlage Stadion der Freundschaft
Vorlage: 21/HO/0853

Der Hauptausschuss beschließt:

1. Dem Erwerb der im Stadion der Freundschaft vom Verein 1. FCF E.V. e.V. zu errichtenden neuen Flutlichtanlage durch die Stadt Frankfurt (Oder) im Jahr 2024 wird zugestimmt.
2. Der Erhöhung des für den Kauf bereits beschlossenen Eigenmittelansatzes 2024 von 50.000 Euro um weitere 26.500 Euro auf insgesamt 76.500 Euro wird zugestimmt.
3. Der Aufnahme einer Verpflichtungsermächtigung zum Erwerb der Flutlichtanlage in Höhe von 76.500 Euro in den Haushaltsplan 2021 wird zugestimmt.

Offenes Verfahren nach VOB/A - EU zur Maßnahme: " Sanierung Rathaus Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, in Frankfurt (Oder), Los 32 - Tischlerarbeiten Türen und Holzaußentüren"

Vorlage: 21/HO/0852

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO zur Maßnahme: "Winterdienstleistungen an DSD - Standplätzen, Winterdienstleistungen und Gehwegreinigung auf Gehbahnen im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) im Zeitraum vom 01.11.2021 bis 31.10.2023 mit der Möglichkeit für den Auftraggeber zur Verlängerung um ein weiteres Jahr, längstens bis 31.10.2024, Los 6 - Ortsteile der Stadt Frankfurt (Oder)"

Vorlage: 21/HO/0854

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO zur Maßnahme: "Winterdienstleistungen an DSD - Standplätzen, Winterdienstleistungen und Gehwegreinigung auf Gehbahnen im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) im Zeitraum vom 01.11.2021 bis 31.10.2023 mit der Möglichkeit für den Auftraggeber zur Verlängerung um ein weiteres Jahr, längstens bis 31.10.2024, Stadtteilgebiete Los 1- Nord, Los 3 - Süd, Los 4 - Beresinchen, Los 5 - Neuberresinchen, Los 7 - Zentrum"

Vorlage: 21/HO/0855

Offenes Verfahren nach VgV zur Maßnahme: "Fahrbahnwinterdienst - Winterdienstleistungen auf öffentlichen Straße der Stadt Frankfurt (Oder) im Zeitraum vom 01.11.2021 bis 31.03.2024, mit der Möglichkeit der Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr, längstens bis zum 31.03.2027"

Vorlage: 21/HO/0856

Sitzung des Haupt- und Ordnungsausschusses am 27.09.2021

Entscheidung über die Gültigkeit der Vorschläge für das Bürgerbudget im Jahr 2022

Vorlage: 21/HO/0863

Der Haupt- und Ordnungsausschuss beschließt, dass die in der Anlage befindlichen Vorschläge zum Bürgerbudget gültig bzw. ungültig sind und die gültigen Vorschläge zur Abstimmung zugelassen werden.

Bestellung Erbbaurecht- Grund und Boden des Grundstückes Pfingstberg 1, Flur 151, Flurstück 251 tlw. in Gesamtgröße von ca. 9.850 m²

Vorlage: 21/HO/0872

Offenes Verfahren nach VgV zur Maßnahme: "Beschaffung eines Geräteträgers für den Bauhof der Stadt Frankfurt (Oder)"

Vorlage: 21/HO/0875

Sitzung des Haupt- und Ordnungsausschusses am 25.10.2021

Abschluss eines landeseinheitlichen EVB-IT Systemvertrages für die Erneuerung und Vernetzung der Notruf-TK-Anlagen der Regionalleitstellen im Land Brandenburg

Vorlage: 21/HO/0902

Offenes Verfahren nach VgV für "Rahmenvereinbarungen zur Beschaffung von Medientechnik aus dem Digitalpakt für die Jahre 2021-2024 für die Schulen der Stadt Frankfurt (Oder) für den Zeitraum vom 08.11.2021 bis 31.12.2024, Los 1 - Multimediales Präsentations- und Kollaborationssystem, Dokumentenkamera, Los 2 - Videokonferenzsystem, Los 5 - System Epson® EB-1485Fi und Los 7 - Servertechnik"

Vorlage: 21/HO/0904

Sitzung des Haupt- und Ordnungsausschusses am 08.11.2021

Öffentlich-rechtlicher Vertrag für das Vorhaben "Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder) auf ein HW 200; Strom-km 584,89 bis Strom-km 584,14 (Stadtbrücke bis Winterhafen)"

Vorlage: 21/HO/0890

Sitzung des Haupt- und Ordnungsausschusses am 06.12.2021

Kreditaufnahme im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2020 aus der Haushaltssatzung 2019/ 2020

Vorlage: 21/HO/0930

Der Haupt- und Ordnungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung 2019/ 2020, hier Haushaltsjahr 2020, die endgültige Aufnahme eines Investitionskredites in Höhe von 4.545.600 € zur Finanzierung von Investitionen.

Rahmenbedingungen KfW-Programm 208 „IKK - Investitionskredit Kommunen“

Auszahlungskurs: 100 %

Tilgung: 3 tilgungsfreie Jahre
anschließend: 68 Vierteljahresraten

Zinssatz: Der Zinssatz wird nach den am Tag des Abrufes geltenden
Programmkonditionen festgesetzt.

(zur Information: Zinssatz derzeit bei 0,40 - 0,50 % p.a.)

Zinsbindung: 20 Jahre

Zins-/ Tilgungsturnus: vierteljährig nachträglich

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO zur Maßnahme: "Leerung der Papierkörbe und Hundetoiletten sowie die Reinigung der öffentlichen Plätze und Flächen im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022, mit der Möglichkeit für den Auftraggeber zur Verlängerung um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2023"

Vorlage: 21/HO/0932

Offenes Verfahren nach VgV zur Maßnahme: "Ausstattungsprogramm II für schulgebundene mobile Endgeräte für die Schulen der Stadt Frankfurt (Oder), Los 1 - Tablets und Koffer, Los 2 - Notebooks und Wagen"

Vorlage: 21/HO/0934

Frankfurt (Oder), 27.01.2022

René Wilke
Oberbürgermeister

7. Bekanntmachung über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 20. Sitzung am 02.09.2021

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Resolution Helenesee

Mit der endgültigen Sperrung des Helenesees durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) im August 2021 verloren die Menschen der Stadt Frankfurt (Oder) und des weiteren Umlandes - auf unabsehbare Zeit - einen unersetzbaren Anker der Lebensqualität und der touristischen Attraktivität.

Der Helenesee bedeutete nicht nur für Einwohnerinnen und Einwohner der Region ein wertvolles Naherholungsgebiet in der Nähe, sondern war auch vielen Menschen darüber hinaus ein beliebtes Erholungs- und Urlaubsziel. In der saisonalen Spitze waren dort bis zu 125.000 Tagesgäste zu verzeichnen.

Eine dauerhafte Sperrung des Sees würde für Ostbrandenburg eine erhebliche Schmälerung der Attraktivität, der Wachstumspotentiale und der Lebensqualität vor Ort bedeuten.

Wir, die Stadtverordneten der Stadt Frankfurt (Oder), unterstützen die gemeinwohlorientierten Aktivitäten der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) dem Helenesee eine Zukunft zu geben. Wir bekennen uns im Interesse der gesamten Region zu dem Ziel, den Helenesee als

Naherholungsgebiet zu erhalten und zu entwickeln. Dazu braucht es zeitnah eine verlässliche Sanierungsperspektive.

Wir appellieren hiermit an die Bundesregierung, an die Landesregierung Brandenburg sowie an unerlässliche Projektpartner wie das LBGR und die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgesellschaft (LMBV), alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um so schnell wie möglich eine Sanierung des Helenesees zu projektieren, umzusetzen und die Finanzierung sicherzustellen.

Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaft zur kommunalen Einbindung des Mehrgenerationenhauses MIKADO (für Antragstellung im Bundesprogramm "Mehrgenerationenhaus.Miteinander-Füreinander 2021 - 2028")

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadt Frankfurt (Oder) unterstützt die Betreibung des Mehrgenerationenhauses MIKADO in Trägerschaft der Stiftung SPI weiterhin inhaltlich und finanziell im Rahmen der Beschlussfassung zum JUGENDFÖRDERPLAN sowie der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Träger des Mehrgenerationenhauses wird in die Erarbeitung fachlich relevanter kommunaler Planungen zur Schaffung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabemöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger sowie die Koordinierung der Angebote zur Gestaltung des demografischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung einbezogen

Bebauungsplan BP-56-001 "Windpark südlich Hohenwalde"

Hier: Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses 17/SVV/0946 vom 16.03.2017 und die Einstellung des Planverfahrens

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses 17/SVV/0946 vom 16.03.2017 für den Bebauungsplan BP-56-001 „Windpark südlich Hohenwalde“ und die Einstellung des Planverfahrens.
2. Die Begründung zur Aufhebung des Beschlusses und zur Einstellung des Planverfahrens wird gebilligt.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Innenstadt der Stadt Frankfurt (Oder) (Werbesatzung)

hier: Beschluss über den Entwurf der Satzung nach § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) und deren öffentliche Auslegung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der vorliegende Entwurf der Werbesatzung, bestehend aus Satzungstext und Anlagen, sowie die Begründung zur Satzung werden gebilligt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Entwurf der Werbesatzung einschließlich Begründung öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung die Werbesatzung zum Beschluss vorzulegen.
4. Dieser Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen.

Bebauungsplan BP-53-002 "Industriegebiet Westnunen"

hier: Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Durchführung der frühen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Für den Geltungsbereich nach Anlage 1 wird der Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-53-002 „Industriegebiet Westnunen“ aufgestellt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planaufstellung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf zum Bebauungsplan zu berücksichtigen.
3. Für das dargestellte Plangebiet soll parallel die Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet werden.
4. Dieser Beschluss sowie Ort und Zeit der Beteiligung sind ortsüblich bekanntzumachen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-11-002 "Markkostseite" im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Beschluss über den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der vorliegende Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-11-002 „Markkostseite“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), die Begründung sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), werden gebilligt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich der Begründung und des VEP öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
3. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Wege der Abwägung zu behandeln und der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum Satzungsbeschluss mit dem Vorhabenträger die zur Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung des geplanten Vorhabens erforderlichen Verträge kostenneutral abzuschließen.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zum Beschluss vorzulegen.
6. Dieser Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

**Bebauungsplan BP-31-004 "Urbanes Gebiet Koehlmannhöfe" im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes BP-31-004 „Urbanes Gebiet Koehlmannhöfe“, bestehend aus den textlichen Festsetzungen mit einem Übersichtsplan, und die Begründung werden gebilligt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
3. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Wege der Abwägung zu behandeln und der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung die Satzung über den Bebauungsplan zum Beschluss vorzulegen.
5. Dieser Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Jahresabschlussprüfung 2021 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)

Jahresabschlussprüfung 2021 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)

Besetzung der Stelle "Abteilungsleiter*in Zahnärztlicher Dienst (m/w/d)" im Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder)

Besetzung der Stelle "Leiter*in des Dezernates für Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz (m/w/d)"

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Sachverhalte zur Kenntnis genommen:

Antwort zur Kleinen Anfrage 21/KAF/0804 - Verfahren zur Eintreibung von GEZ-Gebühren

Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs per 30.06.2021

Änderung beratende Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss

Frankfurt (Oder), 27.01.2022

René Wilke
Oberbürgermeister

8. Bekanntmachung über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 21. Sitzung am 28.10.2021

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Abberufung eines sachkundigen Einwohners und Berufung einer sachkundigen Einwohnerin im Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird

Herr Sven Wiedenhöft

als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration **abberufen**.

2. Die Stadtverordnetenversammlung **beruft** gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Frau Katja Kraft

als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration.

Berufung einer sachkundigen Einwohnerin in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird

Frau Marie Gleißmann

als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz **berufen**.

Haushaltssicherungskonzept der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach vorheriger Beratung in den Fachausschüssen das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2022.

Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Haushaltssatzung unserer kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2022 wird mit dem Haushaltsplan sowie dessen Bestandteile und Anlagen beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2022 enthält genehmigungspflichtige Teile und ist der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Nach Erteilung der Genehmigung wird die Haushaltssatzung 2022 der Stadt Frankfurt (Oder) im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt gemacht.

Mehrbedarf i.S.d. § 70 BbgKVerf zur Veranschlagung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Budget Tief-, Straßenbau und Grünflächen (Budgetnummer 26600) 2021

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 550.000,00 € im Sinne des § 70 BbgKVerf für das Budget Tief-, Straßenbau und Grünflächen (Budgetnummer 26600) für das Haushaltsjahr 2021.

Mehrbedarf i.S.d § 70 BbgKVerf zur Veranschlagung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Budget Abfallwirtschaft (Budgetnummer 96600) 2021

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Veranschlagung von überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 280.400,00 € und überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 428.500,00 € im Sinne des § 70 BbgKVerf im Budget Abfallwirtschaft (Budgetnummer 96600) im Haushaltsjahr 2021.

Bebauungsplan BP-42-001 "Dorfgemeinschaftszentrum und Erweiterung der Wohnanlage Am Berg Rosengarten"

hier: Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Durchführung der frühen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Für den Geltungsbereich nach Anlage 1 wird der Bebauungsplan mit der Bezeichnung Bebauungsplan BP-42-001 „Dorfgemeinschaftszentrum und Erweiterung der Wohnanlage Am Berg Rosengarten“ aufgestellt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planaufstellung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf zum Bebauungsplan zu berücksichtigen.
3. Für das dargestellte Plangebiet soll parallel die Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet werden.
4. Dieser Beschluss sowie Ort und Zeit der Beteiligung sind ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss über den städtebaulichen Rahmenplan Winterhafen Nord als informelle Planung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der städtebauliche Rahmenplan Winterhafen Nord wird in der vorliegenden Fassung als informelle Planung beschlossen und ist als Grundlage der städtebaulichen Planung in Bauleitplänen nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) zu berücksichtigen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die dargestellte bauliche Entwicklung mit den zeitlich-räumlichen Entwicklungsstufen schrittweise zu befördern und geeignete Interessenten bzw. Investoren zu finden.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-55-001 "Unicaps im Technologiepark Frankfurt (Oder)"

Hier: Beschluss über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Durchführung der frühen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Für den Geltungsbereich nach Anlage 1 wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Bezeichnung VBP-55-001 „Unicaps im Technologiepark Frankfurt (Oder)“ aufgestellt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planaufstellung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu berücksichtigen.
3. Dieser Beschluss sowie Ort und Zeit der Beteiligung sind ortsüblich bekanntzumachen.

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ehemalige Altstadt von Frankfurt (Oder)" vom 24.03.1999 nach § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehemalige Altstadt von Frankfurt (Oder)“ vom 24.03.1999 nach § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch wird beschlossen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der Sparkasse Oder-Spree mit Sitz in Frankfurt (Oder) nach § 33 Absatz 2 GewStG ab dem 1. Januar 2020

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage zu dieser Vorlage beigefügte

„Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der Sparkasse Oder-Spree mit Sitz in Frankfurt (Oder) nach § 33 Absatz 2 GewStG ab dem 1. Januar 2020

Zwischen
der Stadt Frankfurt (Oder),
den heheberechtigten Kommunen des Landkreises Oder-Spree und
der Sparkasse Oder-Spree“.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die städtischen Interessen bei der bevorstehenden Neuverhandlung über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der Sparkasse Oder-Spree mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 einzubringen.

Richtlinie zur Förderung des Brandschutzes in der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Richtlinie zur Förderung des Brandschutzes in der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Richtlinie zur Förderung des Brandschutzes in der Stadt Frankfurt (Oder) ist im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) zu veröffentlichen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Oder Spree über die Errichtung eines gemeinsamen Fachberatungsdienstes zur Migrationssozialarbeit gemäß Landesaufnahmegesetz Brandenburg vom 06.06.2017 (17/SVV/0928, 27.04.2017)

Die einvernehmliche Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Oder Spree über die Errichtung eines gemeinsamen Fachberatungsdienstes zur Migrationssozialarbeit gemäß Landesaufnahmegesetz Brandenburg vom 06.06.2017 (Beschluss SVV 17/SVV/0928) wird zum Ablauf des 31.12.2021 beschlossen.

Der OB wird beauftragt die diesbezügliche Aufhebungsvereinbarung abzuschließen und die künftige Aufgabenerledigung des Fachberatungsdienstes im Rahmen seiner Regelungsbefugnis zur Aufbau- und Ablauforganisation (§ 61 Abs. 1 BbgKVerf) innerhalb der bestehenden städtischen Verwaltungsstrukturen sicherzustellen.

Einrichtung des Bildungsgangs Fachoberschule Gesundheit und Soziales mit dem Schwerpunkt Gesundheit am Konrad-Wachsmann-Oberstufenzentrum Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Einrichtung des Bildungsgangs Fachoberschule Gesundheit und Soziales mit dem Schwerpunkt Gesundheit am Konrad-Wachsmann-Oberstufenzentrum Frankfurt (Oder) zum Beginn des Schuljahres 2022/2023 zu.

Verlängerung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses für Grundstückswerte und einer gemeinsamen Geschäftsstelle zwischen der Stadt Frankfurt(Oder) und dem Landkreis Oder-Spree

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgenden Sachverhalt zur Kenntnis genommen:

Mitteilung über die überörtliche Prüfung des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) vom 08.06.2021

Frankfurt (Oder), 27.01.2022

René Wilke
Oberbürgermeister

5. Bekanntmachung über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 22. Sitzung am 14.12.2021

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Terminvergabe Bürgerbüro

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der OB wird gebeten, in der ersten Sitzung des HO am 14.02.2022 über die Terminalsituation im Bürgerbüro zu berichten. Der Bericht soll enthalten die ggf. getroffenen u. beabsichtigten

Maßnahmen zur personellen Verstärkung des Bürgerbüros und zur Ermittlung der Terminbedarfe.

Für sauberes und bezahlbares Trinkwasser – Verursacher der Sulfatbelastung bei der Ertüchtigung und Finanzierung des Wasserwerks Müllrose beteiligen

Die SVV unterstützt den Oberbürgermeister und die Geschäftsführung der FWA ausdrücklich in Ihrem Bemühen, die Landesregierung von der Dringlichkeit der kurzfristigen Ertüchtigung des Wasserwerkes Müllrose zu überzeugen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich gemeinsam mit der Geschäftsführung der FWA mit Dringlichkeit an die Landesregierung zu wenden, um diese zu bitten, nach dem Ergebnis des Prüfverfahrens zum Ablauf des 3. Quartals 2022 zu einer schnellen abschließenden Ertüchtigung und Finanzierung des Wasserwerkes Müllrose zu kommen.

Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2020 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) und die Ergebnisverwendung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellt gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 Nr. 4 EigV den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01.01.2020 bis 31.12.2020 in der von der ARITMA Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten Fassung fest.

Als Jahresergebnis wurde ein Verlust i.H.v. 626.116,31 € ermittelt. Dieser Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2020

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilt gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Nr. 5 EigV der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01.01.2020 bis 31.12.2020 die Entlastung.

Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2022 gemäß § 7 Abs. 3 EigV.

Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2020 des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) und die Ergebnisverwendung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellt gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 Nr. 4 EigV den Jahresabschluss des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 in der von der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft testierten Fassung fest.

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2020 wird mit 29.548,15 € festgestellt. Er wird auf neue Rechnung vorgetragen. Damit erhöht sich der künftige Gewinnvortrag auf 1.042.109,42 €. Das Eigenkapital steigt von 1.093.282,28 € auf 1.122.830,43 €.

Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2020

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilt gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Nr. 5 EigV der Werkleitung des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 die Entlastung.

Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr 2022 gemäß § 7 Nr. 3 EigV.

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe von Sonntagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe von Sonntagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2022.

Wasser- und Abwasserentgelte der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2022 und Betreiberentgelt der FWA mbH nach § 12 Ver- und Entsorgungsvertrag ab 01.01.2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die Betreiberentgelte ab 01.01.2022 auf der Grundlage von § 12 Ver- und Entsorgungsvertrag entsprechend der Anlage 1 „Betreiberentgelte der FWA mbH im Geschäftsjahr 2022 (Festpreise) – Anlage zum Ver- und Entsorgungsvertrag“. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Nachtrag zum Ver- und Entsorgungsvertrag zu unterzeichnen.
2. die Wasser- und Abwasserentgelte für die Stadt Frankfurt (Oder) ab dem 01.01.2022 entsprechend der Anlage 2 „Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2022“.

Die Stadtverordnetenversammlung möge die Prognose der Entgeltentwicklung 2023 bis 2026 zur Kenntnis nehmen.

Änderung § 3a des Gesellschaftsvertrages der Gemeinnützige Pflege- und Betreuungsgesellschaft der Stadt Frankfurt (Oder) mbH

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gemeinnützigen Pflege- und Betreuungsgesellschaft Frankfurt mbH.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-22-002 "Hedwigs Einkaufs Park in Neuberesinchen Frankfurt (Oder)"

Hier: Beschluss über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) und die Durchführung der frühen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Für den Geltungsbereich nach Anlage 1 wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Bezeichnung VBP-22-002 „Hedwigs Einkaufs Park in Neuberesinchen Frankfurt (Oder)“ aufgestellt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planaufstellung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu berücksichtigen.
3. Dieser Beschluss sowie Ort und Zeit der Beteiligung sind ortsüblich bekanntzumachen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-31-003 "Wohnquartier Grüne Gasse" sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

hier: Beschluss über die Entwürfe und deren öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der vorliegende Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-31-003 „Wohnquartier Grüne Gasse“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), der Begründung zum Bebauungsplan, dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) sowie der vorliegende Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren werden gebilligt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich der Begründung und des VEP sowie den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
3. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Wege der Abwägung zu behandeln und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorzulegen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum Satzungsbeschluss mit dem Vorhabenträger die zur Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung des geplanten Vorhabens erforderlichen Verträge kostenneutral abzuschließen.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes zum Beschluss vorzulegen.
6. Dieser Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Hinweis: Die Originale der Entwürfe des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, des Vorhaben- und Erschließungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes liegen während der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungssaal aus und können zu den allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt eingesehen werden.

Bebauungsplan BP-35-001 "Windpark nördlich der B5"

Hier: Beschluss über den geänderten Entwurf und dessen erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der vorliegende Entwurfsbeschluss des Bebauungsplanes BP-35-001 "Windpark nördlich der B5" - mit einem zum Entwurfsbeschluss 2018 geänderten Geltungsbereich und reduzierter Windenergieanlagenanzahl- bestehend aus dem Bebauungsplan und der Begründung zum Bebauungsplan werden gebilligt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den erneuten Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und den wesentlich bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
3. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung die Satzung über den Bebauungsplan zum Beschluss vorzulegen.
5. Der Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen.

Hinweis: Das Original des Bebauungsplanentwurfes liegt während der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungssaal aus und kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt eingesehen werden.

Gebührenordnung für das gebührenpflichtige Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Frankfurt (Oder) (Parkgebührenordnung) einschließlich der Anlage 1: Parkgebührenzonen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorgelegte Gebührenordnung für das gebührenpflichtige Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Frankfurt (Oder) einschließlich der Anlage 1, Parkgebührenzonen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung ortsüblich im Amtsblatt bekannt zu machen.

Spätestens zum II. Quartal 2022 wird der Stadtverordnetenversammlung ein Vorschlag zur Gebührenanpassung vorgelegt, welche die Ziele des Strategiepapiers der Verwaltungsspitze, insb. aus dem Kapitel Innenstadt und Mobilität, in konkrete Vorschläge übersetzt.

Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung) ab dem 01.01.2022.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Gebührenkalkulation zur Kenntnis.

Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) zum 01.01.2022.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) zum 01.01.2022.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Gebührenkalkulation zur Kenntnis.

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Gebietes "Altberesinchen" zum Sanierungsgebiet vom 19.11.1992 sowie der Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes "Altberesinchen" um das Baufeld 1, nördlich der Cottbuser Straße vom 05.06.1997 nach § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Gebietes „Altberesinchen“ zum Sanierungsgebiet vom 19.11.1992 sowie der Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altberesinchen“ um das Baufeld 1, nördlich der Cottbuser Straße vom 05.06.1997 nach § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch wird beschlossen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln für die Maßnahme "Sanierung St.-Marien-Kirche"

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der außerplanmäßigen Bereitstellung von Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 70 BbgKVerf wird für die Sanierung des Turms an der St.-Marien-Kirche i.H.v. 280.000,00 EUR zugestimmt.

Beitrittserklärung zur Vereinbarung über die Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg für die Mittel des Jahres 2021

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem

1. Beitritt zur Vereinbarung über die Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg für die Mittel des Jahres 2021 (Anlage 4) zu und
2. spricht sich vorsorglich bezüglich des für 2022 bis 2026 angekündigten finanziell geförderten etwaigen Personalaufbaus im Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) für die zusätzliche Aufnahme von 5,00 VZE der Entgeltgruppe 14 im Stellenplan 2022 unter dem Sperrvermerk zur Freigabe durch den Hauptausschuss der Stadt Frankfurt (Oder) aus.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Ziel, den Öffentlichen Gesundheitsdienst in seiner ganzen Aufgabenvielfalt und auf allen Verwaltungsebenen zu stärken und zu modernisieren, durch die Inanspruchnahme öffentlicher Förderungen von Bund und Land Brandenburg sowie der Umsetzung entsprechender Maßnahmen gerecht zu werden.

Mehrbedarf i. S. d. § 70 BbgKVerf zur Veranschlagung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Produkt 363000 Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Haushaltsjahr 2021

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veranschlagung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Produkt 363000 Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 832.600 €.

Entgeltordnung des Städtischen Museums Viadrina - Teilbetrieb des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entgeltordnung des Städtischen Museums Viadrina – Teilbetrieb des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)

Festlegung der Aufnahmekapazität in der Jahrgangsstufe 1 zum Schuljahr 2022/2023 an den Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Gemäß § 50 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 18]) beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Aufnahmekapazität der Jahrgangsstufe 1 für das Schuljahr 2022/2023 an den Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Frankfurt (Oder) wie folgt:

Grundschulen (GRS) in Trägerschaft der Stadt Frankfurt (Oder)	Maximale Zügigkeit (Klassen) in der Jahrgangsstufe 1 2022/2023	Festlegung der maximalen Aufnahmekapazität Jahrgangsstufe 1 2022/2023 bei Klassengrößen mit 25 Schülerinnen und Schülern (SuS)
GRS Mitte	3	64*
Friedensgrundschule	2	50
GRS Am Botanischen Garten	3	75
GRS Erich Kästner	3	75
GRS „Am Mühlenfließ“	1	25
Astrid-Lindgren-Grundschule	2 (4 Flex-Klassen)	50
GRS „Lennéshule“	3	75
meko-Grundschule	1	25
gesamt	18	439

* Festlegung entsprechend dem Schulversuch „Bilingualer Unterricht“; Klasse 1a (bilinguale Klasse): 18 SuS; Klasse 1b: 23 SuS, Klasse 1c: 23 SuS

Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite gemäß § 76 BbgKVerf

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 76 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf auf 70.000.000 EUR festgesetzt.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite entsprechend § 76 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf der Kommunalaufsicht unverzüglich bekannt zu gegeben.

Erste Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beigefügte 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) (VGS) vom 24. Oktober 2019.

Anpassung der Stellenpläne 2021/2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Im Stellenplan 2021 sowie im Stellenplan 2022 ist jeweils die Stelle Nr.: 0002 eines Wahlbeamten mit der Besoldungsgruppe B 2 (Beigeordnete*r) im Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt in eine Planstelle Nr. 0002 eines/r Dezernenten*in der Besoldungsgruppe A 16 zu wandeln.

Der Oberbürgermeister zeigt die Änderung der Stellenpläne 2021 und 2022 bei der Kommunalaufsichtsbehörde an.

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Sachverhalte zur Kenntnis genommen:

Zwischenstand zum Personalentwicklungskonzept (PEK) 2021-2024

Bereitstellung von einem zusätzlichen dualen Studienplatz "Bauingenieurwesen" für das Ausbildungsjahr 2022

Antwort zur Kleinen Anfrage 21/KAF/0901 - Sachbeschädigung durch Graffiti in Frankfurter Parks und Anlagen

Antwort zur Kleinen Anfrage 21/KAF/0903 - Schäden durch Borkenkäfer im Frankfurter Forst

Frankfurt (Oder), 27.01.2022

René Wilke
Oberbürgermeister

10. Öffentliche Zustellung – Veröffentlichung einer Benachrichtigung

H O R S T M Ö H R I N G

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Hauptstraße 7, 15234 Frankfurt (Oder)-Rosengarten

Datum: **21.02.2022**
Geschäftsbuch-Nr.: **21/23009**
Bearbeiter: **Herr Hellwig**

Öffentliche Zustellung

Sehr geehrte unbekannte Erben nach Frau Christel Pachaly,
zuletzt wohnhaft in Frankfurt (Oder), Johannes-Kepler-Weg 9

und

Sehr geehrte unbekannte Erben nach Frank-Peter Prestel,
zuletzt wohnhaft in Frankfurt (Oder), Johannes-Kepler-Weg 15

ich habe gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung*) von Flurstücksgrenzen an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Bekanntgabe bei mir

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Horst Möhring
Hauptstraße 7
15234 Frankfurt (Oder) - Rosengarten
Tel.: (03 35) 41 40 80

einsehen.

Mit freundlichen Grüßen


Horst Möhring
ÖbVermIng.

Ausgehängt

Ort: _____

vom: _____

bis: _____

(Unterschrift)

www.vermessung-moehring.de
geo@vermessung-moehring.de

Telefon +49 335 41 40 80
Telefax +49 335 41 40 888

Bürozeiten: wochentags von 7.00 - 16.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

**Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 01/2022
zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Zusammenhang mit der Corona-
Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19)**

Hier: Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a IfSG an
das Gesundheitsamt bezüglich der einrichtungsbezogenen Impfpflicht

Nach § 2 Abs. 3 Sätze 1, 3 und 4, § 3 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG)
i. V. m. § 131 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), § 4
Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) sowie § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz
(VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG des Landes Brandenburg wird aufgrund der Allgemeinen
Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des
Landes Brandenburg gemäß § 121 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BbgKVerf i. V. m. § 2 Absatz 3 Satz 5
und § 3 BbgGDG vom 18. Februar 2022 zur Umsetzung des § 20a Infektionsschutzgesetzes
(IfSG) folgende Allgemeinverfügung erlassen.

I. Meldepflicht

1. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG sind verpflichtet,
an das Gesundheitsamt der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)
 - a. eine Benachrichtigung über Personen nach § 20a Absatz 2 Satz 2 IfSG **in digitaler Form** über ein zu diesem Zweck direkt beim Gesundheitsamt eingerichtetes **Internetportal** - „Meldeportal § 20a IfSG“ – zu übermitteln. Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist nicht möglich.
 - b. eine Einschätzung zu den Auswirkungen eines möglichen Betretungs- oder Tätigkeitsverbotes gegenüber den nach Nummer 1a genannten Personen auf die Versorgungsleistungen der Einrichtung oder des Unternehmens zu geben. Die Einschätzung hat in der nach Nummer 1a angegebenen Form zu erfolgen.
2. Die Meldungen gemäß Nummer 1 haben laut § 20a Absatz 2 Satz 2 IfSG unverzüglich nach dem 15. März 2022 zu erfolgen. Unverzüglich wird mit einer Frist von zwei Wochen bemessen. **Die Frist endet am 30. März 2022.**

II. Zuwiderhandlungen

1. Ordnungswidrig nach § 73 Abs. 1a Nr. 7e IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 20a Absatz 2 Satz 2 eine Benachrichtigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt.
2. Bei den Benachrichtigungspflichten handelt es sich um vollziehbare Anordnungen, die in § 73 Abs. 2 IfSG bußgeldbewehrt sind.
3. Im Falle der Nichtbeachtung der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung kann das für die Ausführung des IfSG und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen städtische Gesundheitsamt die Allgemeinverfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg durchsetzen.

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und tritt am 10. März 2022 in Kraft.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

V. Begründung

Die Begründung der Allgemeinverfügung ist im Anhang abgedruckt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), einzulegen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der VwGO. Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

René Wilke
Oberbürgermeister

Hinweis: Die Allgemeinverfügung samt Begründung kann neben ihrer Veröffentlichung auf der städtischen Homepage unter www.frankfurt-oder.de (Informationen zum Corona-Virus (Sars-CoV 02), Allgemeinverfügungen) auch im Bereich des Büros des Oberbürgermeisters, 8. Etage, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

12. Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Quartier Altes Krankenhaus“ (Sanierungssatzung)

Aufgrund des § 142 Absätze 1 und 3 Baugesetzbuch (i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist) i. V. mit § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) geändert worden ist) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 22.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus den nachfolgenden Grundstücken und dem in der Anlage abgebildeten Lageplan vom 19.11.2021. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

Flur	Flurstücke
35	1, 7 tlw., 30 tlw., 65 tlw., 91, 92, 93 tlw.
47	52 tlw.
48	1 tlw.
49	1, 2/1, 5/1, 5/2, 43, 44, 45/1, 45/3, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 68, 69 tlw., 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77
50	2, 15, 47, 49, 50, 51, 57, 58
78	26 tlw., 53, 54/1, 54/2, 55/1, 55/2, 56, 57, 58/3, 58/4, 59/3, 59/4, 60, 61/1, 61/2, 62, 65/1, 65/2, 66, 85

- (2) Der insgesamt 14,8 ha umfassende Geltungsbereich wird umgrenzt im Süden von den Schienenanlagen der Deutschen Bahn AG, im Westen von der südlichen Verlängerung der Ebertusstraße sowie der westlichen Grundstücksgrenze der Leipziger Straße, im Norden von den nördlichen Grundstücksgrenzen der Heilbronner Straße, im Osten von der östlichen Grundstücksgrenze der Bardelebenstraße sowie der Mitte der Bahnhofstraße.

§ 2 Festlegung als Sanierungsgebiet

- (1) In dem in § 1 bezeichneten Geltungsbereich wurden städtebauliche Missstände festgestellt. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung gemäß § 1 wird förmlich als Sanierungsgebiet festgesetzt.
- (2) Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Quartier Altes Krankenhaus“.
- (3) Zur Behebung der festgestellten städtebaulichen Missstände gem. § 136 Absätze 2 und 3 Baugesetzbuch werden im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Sanierungsmaßnahmen in Form von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 Baugesetzbuch und Baumaßnahmen nach § 148 Baugesetzbuch durchgeführt.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Sanierungsverfahren gemäß § 142 Absatz 4 Baugesetzbuch durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a Baugesetzbuch ist ausgeschlossen.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Bestimmungen aus dem § 144 Baugesetzbuch über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 Baugesetzbuch mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) rechtsverbindlich.

Anlage: Lageplan über den Geltungsbereich der Satzung im Maßstab 1 : 2.500

Frankfurt (Oder), 28.02.2022

Siegel

René Wilke
Oberbürgermeister

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich wird eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung seit dieser Bekanntmachung schriftlich, in elektronischer Form (Bauamt@frankfurt-oder.de) oder zur Niederschrift im Bauamt gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift im Bauamt gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

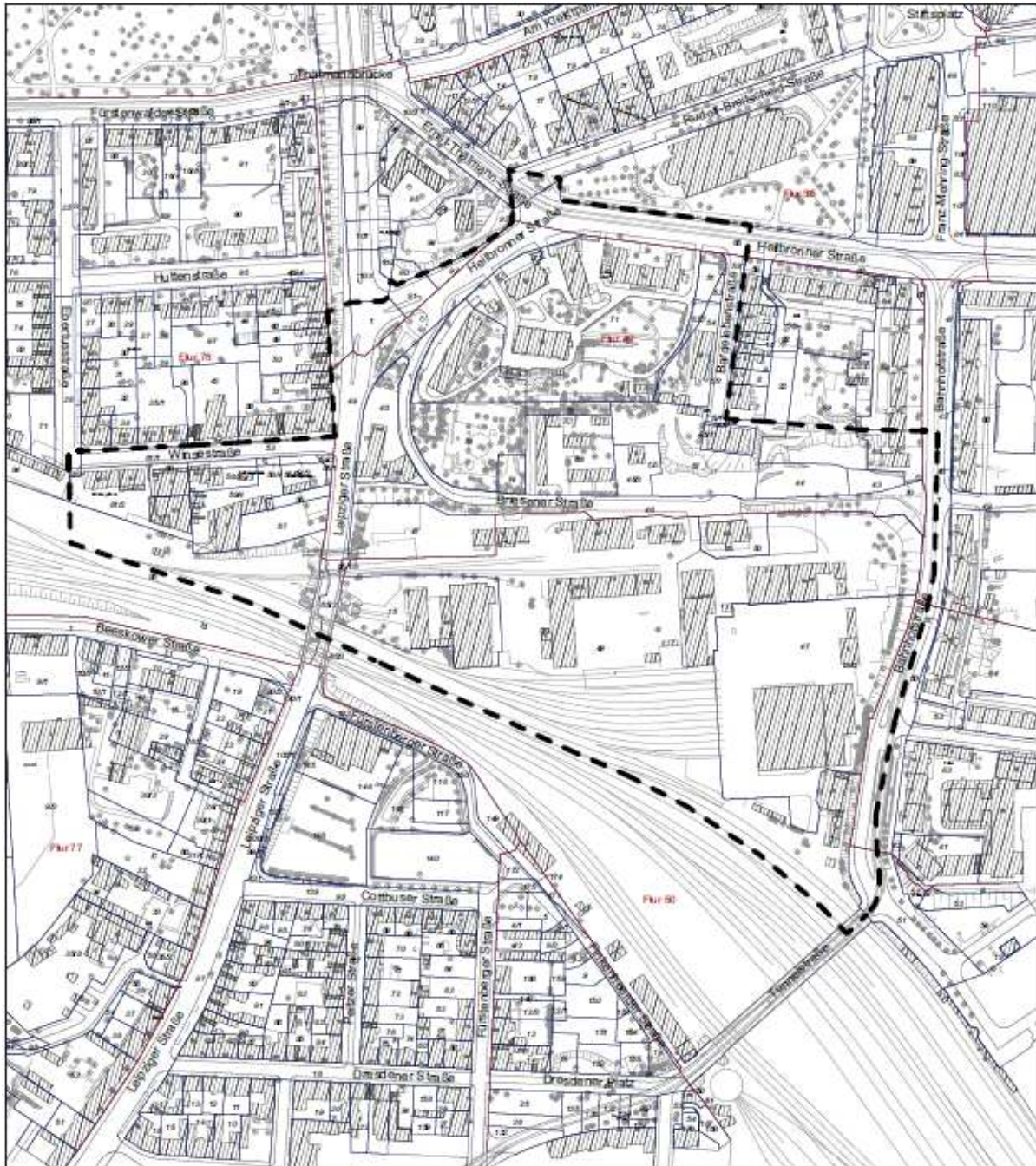
Jedermann hat die Möglichkeit, den Beschluss sowie das Original der Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Quartier Altes Krankenhaus“ (Sanierungssatzung) im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335 / 552 6107) während der allgemeinen Sprechzeiten einzusehen und über deren Inhalte Auskunft zu verlangen.

Die Satzung wird ergänzend auch in das Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z / Sanierung und Stadterneuerung).

Frankfurt (Oder), den 02.03.2022

René Wilke

Anlage



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Lageplan zur Abgrenzung des räumlichen
Geltungsbereiches des Sanierungsgebietes
„Quartier Altes Krankenhaus“

Maßstab: 1 : 2.500

Dezernat II



Stand: 19.11.2021

13. Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes BP-13-006 „Oderlandkaserne“ im beschleunigten Verfahren nach 13a Baugesetzbuch; Bekanntmachung gemäß § 13a Absatz 3 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 22.02.2022 beschlossen, den Bebauungsplan BP-13-006 „Oderlandkaserne“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern. Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung beträgt weniger als 20.000 m².

Der Geltungsbereich umfasst den nördlichen Teilbereich des Mischgebiet MI 2 im rechtskräftigen Bebauungsplan BP-13-006 „Oderlandkaserne“ im Nordwesten der Stadt Frankfurt (Oder) im Stadtteil Westkreuz nördlich der Fürstenwalder Poststraße 86. Das zu ändernde Mischgebiet MI 2 grenzt im Norden an die Mozartstraße, im Westen an die Elfriede-Thum-Straße und im Osten an die Schillerstraße an (siehe Übersichtskarte).

Ziele und Zwecke der Planung

Die Genehmigung von Einfamilienhäusern ist im Mischgebiet MI 2 des rechtskräftigen Bebauungsplanes BP13-006 „Oderlandkaserne“ nicht mehr möglich, da das Mischungsverhältnis von Wohnen und dem Wohnen nicht störendem Gewerbe nicht mehr gegeben ist. Es werden keine kleinteiligen Gewerbeflächen nachgefragt. Die Nachfrage an Wohnflächen im Gebiet ist erheblich. Ziel ist die Herstellung einer rechtssicheren Genehmigungsgrundlage für Bauvorhaben im Einfamilienhausbereich durch Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes.

Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335 / 552 6107) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach dieser Bekanntmachung, das ist bis zum 24.03.2022, zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Bauamt zu äußern (§ 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB). Diese werden in der weiteren Planung berücksichtigt. Schriftliche Stellungnahmen können auch per E-Mail an das Bauamt@frankfurt-oder.de gesandt werden.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die bereits vorliegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich (§ 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

Hinweis:

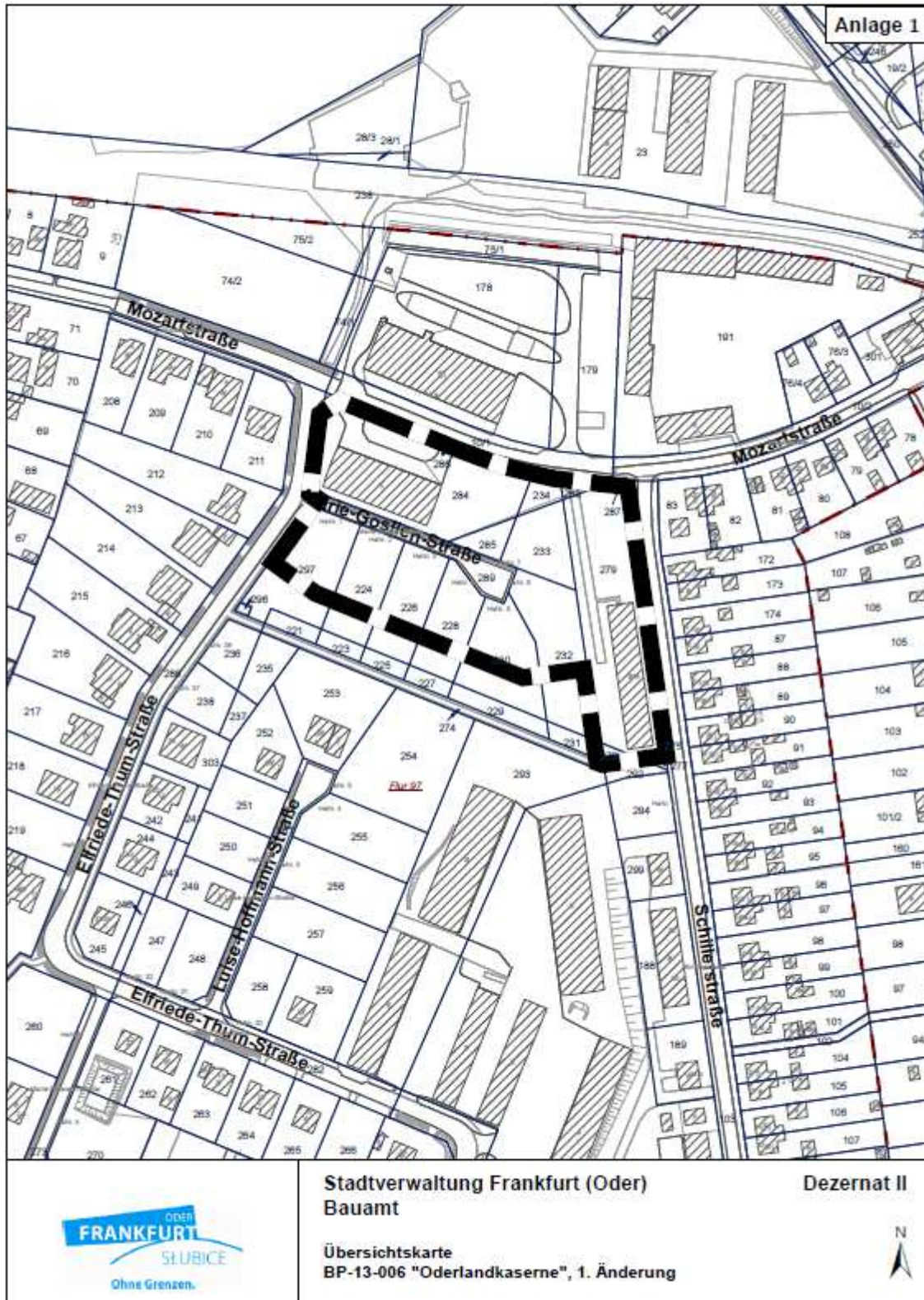
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch und Brandenburgischer Bauordnung (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets

Frankfurt (Oder), den 02.03.2022

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage:



14. Öffentliche Bekanntmachung

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) im Parallelverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-003 „Getränkemarkt Berliner Chaussee“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 22.02.2022 den abschließenden Beschluss über Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) im Parallelverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-003

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

„Getränkemarkt Berliner Chaussee“ gefasst. Die Begründung wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Änderung des Flächennutzungsplanes der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

Zuvor war über die Berücksichtigung der während des Planverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange entschieden worden. Den Einsendern von Stellungnahmen wurde das Ergebnis gesondert mitgeteilt.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335 / 552 6107) eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 02.03.2022

René Wilke
Oberbürgermeister

Ende des Amtlichen Teils